

Die desfallsigen Saumseligkeiten oder künftigen Entgegenhandlungen sollen unnachsichtlich jedesmal mit 3 Rthlr. Geldbuße bestraft werden.

Bemerkf. Conf. Nr. 488 d. S.

468. Münster den 9. März 1769. (A. 8. b. Auswanderung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.  
(Unter landesh. Titulatur.)

Verkündigung eines kaiserlichen zu Wien am 7. Juli 1768 erlassenen Reichs-Edictes, wodurch die überhand nehmende Auswanderung der Reichs-Untertanen in fremde, mit dem Reiche in keiner Verbindung stehende Länder, verboten, und sämtlichen Reichsständen die strengste Wachsamkeit gegen die (von den Reichsstädten Lübeck, Hamburg und Bremen ausgehenden) öffentlichen und heimlichen Emigrations-Werbungen ihrer und des Reiches Untertanen empfohlen, resp. der Emiffarien und der Auswanderer Bestrafung befohlen wird.

469. Münster den 16. März 1769. (A. 10. b. Schatzungserhebung.)

L a n d e s = R e g i e r u n g.

Behufs Einführung einer allgemeinen Gleichförmigkeit der Schatzungs-Heberegister der Empfänger und der Schatzungs-(Quittungs)-Bücher der schatzpflichtigen Untertanen, werden für Beide zwei fernerhin ausschließlich anzuwendende Formularien mit den zusätzlichen Bestimmungen vorgeschrieben,

1. daß dem Heberegister alle früheren und künftigen das Schatzungswesen betreffende Verordnungen, aufeinanderfolgend vorgeheftet werden sollen;

2. daß demselben eine, Bauerschaftsweise eingerichtete Nachweise aller Schatzpflichtigen, mit Angabe des Quantum was jeder zu einer vollen, halben, viertel und achtel Schatzung zu entrichten hat, angeheftet werden soll, unter welcher

3. summarisch angegeben werden muß, was jede Bauerschaft, oder jedes Dorf und Wigbold zu jeder ganzen, halben, viertel und achtel Schatzung beitragen muß, resp. wie hoch der Beitrag des ganzen Kirchspiels sich beläuft, und daß diesen Angaben

4. die Bescheinigung ihrer genauen Richtigkeit, Seiten des Empfängers angehängt werden soll.

Die Quittungs-Bücher der Schatzpflichtigen enthalten zwei Spalten, in deren Columnen links, zuerst die feststehende monatliche Quote der ordinären Schatzung des mit Namen und Wohnort in der Rubrik aufgeführten Steuerpflichtigen, sodann, darunter die von demselben darauf geschehenen Zahlungen mit Angabe des Datum und des Monats wofür gezahlt worden ist; in deren Columnen rechts aber die von demselben Schatzpflichtigen in extraordinariis geschehenen Beiträge, mit Angabe des Zahlungstages und des Betrages, einzutragen sind.

470. Bonn den 28. März 1769. (A. 8. b. Jagd-Berechtigung.)

Maximilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u. Bischof zu Münster u.

Nebst landesherrlicher Genehmigung einer am 22. Januar c. a., auf zehnjährige Dauer, zwischen dem Domkapitel und der Ritterschaft im Hochstifte Münster getroffenen Vereinbarung, wodurch (im Wesentlichen) festgesetzt wird: daß die den Domkapitularen und resp. den ritterschaftlichen Häusern und Gütern anlebenslang Jagd-Berechtigungen, nur durch zwei, und resp. nur durch einen, sogenannten Stückschützen, — welcher durch ein an der Brust oder dem Arme zu tragendes, mit St. Pauls und resp. St. Georgs Bildniß und mit dem Rahmen des Gutes geprägtes, kupfernes Schild auszuzeichnen ist, — ausgeübt werden dürfen; daß alle seither von Domkapitularen und Ritterbürtigen ertheilte Jagdscheine erloschen sein sollen und künftig, nur wirkungslos ertheilt werden können; und daß Vervielfachung der (beim Domkapitularen Sekretariate und bei dem ritterschaftlichen Syndicate behufs ausführbarer Controle, zu protokollierenden)

Stückschütz = Schildträger, so wie desfallsige Mißbräuche, mit Jagdfrevelstrafe, jedoch ohne Beeinträchtigung des Jagdberechtigten, belegt werden sollen, — werden diese Bestimmungen auch für alle diejenigen nichtritterbürtigen oder unadlichen Besitzer von mit Jagdgerechtigkeit versehenen Häusern und Gütern für verbindlich erklärt, und denselben befohlen, ihre für jedes dergleichen Güter nur einfach zu bestellenden Stückschützen mit dem vorschriftsmäßigen Schilde, bei dem ritterchaftlichen Syndikate, zur Protokollirung der geschehenen Anordnung, anzumelden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt des obigen Ediktes in G. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 253; sodann auch Nr. 545 d. S.

471. Vom den 4. Mai 1769. (A. 10. b. Emse-Schiffahrt.)

Marimilian Friedrich, Erzbischof zu Köln u.,  
Bischof zu Münster ic.

Nachdem Uns gehorsamt berichtet worden, daß das *Commercium*, und die Transporten deren Waaren, auf dem Emse-Fluß, in einen grossen, dem gemeinen Wesen nachtheiligen Verfall hauptsächlich dadurch gerathen wären, daß viele deren sogenannten Püntkeren oder Schiffseren auf der Emse, mit denen ihnen anvertrauten Waaren gar zu Sorglos, ja mannigmal so betriegerisch umgingen, daß die Waaren ins besondere, die Korn-Früchten verderben und beschaden überliefert würden, mithin kein *Commercium* auf der Emse bestehen könnte. So haben Wir, um diesem Unwesen abzuhelfen, und durch eine zuführende bessere Ordnung und Aufsicht, zum Vortheil der Kaufmannschaft, der Püntken haltenden, und des gesamten *Publici* das *Commercium*, und die Bequemlichkeit des Transports auf der Emse wieder in Aufnahme zu bringen, folgendes gnädigst zu verordnen gut gefunden.

1. Alle diejenige, welche zum Transport der Waaren auf dem Emse-Fluß Püntken oder Schiffe halten, sollen bey Straf von zehn Rthlr. schuldig seyn, nach Publication dieses, sich bey des Orts Beamten nebst ihren Schiffseren, oder sogenannten Püntkeren zu listiren, und sowohl

die Eigenthümere der Püntken, als die Schiffere zur genaueren Befolgung gegenwärtiger Verordnung angewiesen, mithin in Zukunft keiner, als solchergestalt angegebener, und dieserhalb mit einem Beamtlichen Schein versehener Schiffer zum Fahren mit der Püntken bey Straf von zehn Rthlr. zugelassen werden.

Diese Angeb- und Anweisung samt dessen Protocollirung, und Scheins-Ausfertigung soll ohnentgeltlich geschehen.

2. Alle Püntken sollen bey obgemeldeter Straf in einem guten ohntadelhaften Stand gehalten, auch wann sie mit Korn-Früchten oder anderen, von der Masse leicht verderbenden Waaren beladen, unten mit einem Boden über die krumme Hölzer belegt, auch bey solcher Ladung oben mit einem gepechten obsonst wohl-versehenen Seegels-Tuch bedeckt werden.

3. Soll bey der Absendung ein Fracht-Brief ertheilet, wie die Waaren conditionirt, nachgesehen, sodann alle Waaren ohnbeschädigt an dem Ort ihrer Bestimmung richtig überliefert, und wie solches geschehen, von dem Empfänger schriftlich bescheiniget werden.

4. Soll aller sich ergebender Schade an den Waaren auf Rechnung und Gefahr dessen seyn, welchem die Püntke eigenthümlich zustehet, wann dieselbige, wie es ihnen allenfalls obliegt, nicht erweisen können, daß solcher Schade *citra Culpam & Dolum* der Schifferen, bloß durch ohnvermeidlich gewesene Unglücks-Fälle sich zuge tragen habe.

5. Die Eigenthümer der Püntken haften *Regressu salvo* für ihre Schiffer und Knechte, und müssen also allen sich ergebenden, aus ohnvermeidlichen Zufällen nicht herrührenden Schaden, demjenigen, an welchen die beschädigte Waaren adressirt seyn, ersetzen.

6. Beschädigte, oder nicht wohl conditionirte Waaren sollen die Püntker gar nicht annehmen, es wäre dann, daß der Absender einen schriftlichen Revers ausstellte, daß er alle Gefahr dieser Waaren über sich nähme, auf welchen Fall und anders nicht, die Waaren auf Gefahr des Absenders übernommen werden können, und alsdann seynd die Püntker nicht weiter, als für eine ihnen zu erweisende Vernachlässigung, oder betrügerische Behandlung haftbar.